

Nr. 36. Verordnung,

die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1892 und 1893 betreffend;

vom 22. April 1892.

Mit Bezug auf § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird für die Jahre 1892 und 1893

die Gebühr für Erhebung der Einkommensteuer auf

zwei Prozent

und die Gebühr für die Beforgung der übrigen den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

für die Gemeinden, welchen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf

ein Prozent

und für die übrigen Gemeinden auf

ein halbes Prozent

der wirklich eingehenden Einkommensteuerbeiträge

hiermit festgesetzt.

Dresden, am 22. April 1892.

Finanzministerium.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Schwarz.